



An den Grossen Rat

20.1038.01

19.5240.03

FD/P201038/P195240

Basel, 12. August 2020

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2020

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

sowie

Bericht zur Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Dividendenbesteuerung (P 195240)

Inhalt

1. Begehren und Zusammenfassung	3
2. Inhalt der Motion Christophe Haller	3
3. Anliegen der Motion Christophe Haller	4
4. Bisherige Behandlung der Motion Christophe Haller sowie Haltung des Regierungsrates	4
5. Umsetzungsvorschlag	5
5.1 Allgemeines zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	5
5.2 Geltendes Recht	5
5.3 Neues Recht	5
5.3.1 Im Privatvermögen gehaltene qualifizierte Beteiligungen	5
5.3.2 Im Geschäftsvermögen gehaltene qualifizierte Beteiligungen	5
6. Erläuterungen zu § 19b Abs. 1 E-StG und § 21 Abs. 1^{bis} E-StG	6
7. Inkrafttreten und Rückwirkung	6
8. Finanzielle Auswirkungen	6
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	6
10. Antrag	6

1. Begehren und Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Ratschlag und dem vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, die Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Dividendenbesteuerung (P 195240) umzusetzen.

Neu sollen die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen am Grund- bzw. Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens 10 Prozent sowohl beim Geschäfts- wie auch beim Privatvermögen im Umfang von einer Teilbesteuerungsquote von 60 Prozent statt 80 Prozent besteuert werden. Die § 19b Abs. 1 StG und § 21 Abs. 1^{bis} StG sollen entsprechend angepasst werden.

Mit diesem Ratschlag werden die Anliegen der Motion Christophe Haller vollumfänglich erfüllt. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und die Motion Christophe Haller abzuschreiben.

2. Inhalt der Motion Christophe Haller

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2020 die nachstehende Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Dividendenbesteuerung (P 195240) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

„Mit der Annahme der Initiative „Topverdienersteuer“ am 19. 5. 2019 durch das Stimmvolk haben sich die Voraussetzungen zur kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17 massiv geändert. In der kantonalen Vorlage wurde die Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden von 50% auf 80% beschlossen. Der Regierungsrat hielt in seinem Ratschlag fest, dass mit der Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden im Wesentlichen dasselbe Steuersubstrat betroffen ist, wie mit der Umsetzung der Topverdienersteuer betroffen wäre. Zudem hielt der Regierungsrat fest, dass beide Massnahmen gemeinsam einzuführen, also die Teilbesteuerung der Dividenden zu erhöhen und gleichzeitig die „Topverdiener-Steuer“ umzusetzen, zu weit ginge. Die Attraktivität des Standorts für die betreffenden Einkommen würde abnehmen. Schlimmstenfalls könnten sich deswegen die erwarteten Mehreinnahmen ins Gegenteil kehren. Folgerichtig empfahlen Regierungsrat und Grosser Rat die Initiative „Topverdiener“ abzulehnen, da der Kanton Basel-Stadt bei der Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden als einer unter sehr wenigen Kantonen noch über das vom Bund vorgesehene Minimum hinausgegangen ist.

Da nun die „Topverdienersteuer“ vom Stimmvolk angenommen wurde, gilt es, um die Standortattraktivität zu erhalten und allfälligen Abwanderungen von Steuersubstrat entgegen zu wirken, die Teilbesteuerung der Dividenden entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, das Steuergesetz mit Wirkung ab Steuerjahr 2020 wie folgt anzupassen:

§ 21 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Christophe Haller, François Bocherens, Lorenz Amiet, Daniela Stumpf, Andrea Elisabeth Knellwolf, Olivier Battaglia, Katja Christ“

3. Anliegen der Motion Christophe Haller

Mit dieser kantonalen Motion wird der Regierungsrat beauftragt, § 21 Abs. 1^{bis} StG anzupassen und die im Zuge des Basler Steuerkompromisses vorgenommene Erhöhung der Ertragsbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen teilweise rückgängig zu machen und die Teilbesteuerung bei Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen von 80 auf 60 Prozent zu senken.

4. Bisherige Behandlung der Motion Christophe Haller sowie Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 29. Januar 2020 zur Motion Christophe Haller berichtet. Er beantragte, die Motion unter anderem mit Verweis auf die im Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt angeführten Argumente nicht zu überweisen oder, falls der Grosse Rat das eigentliche Anliegen der Motionärinnen und Motionäre mehrheitlich unterstütze, die Motion als Anzug zu überweisen. Der Regierungsrat würde dann dem Grossen Rat noch im Laufe des Jahres 2020 alternative Massnahmen vorlegen.

Der Regierungsrat begründete die ablehnende Haltung im Wesentlichen damit, dass der Basler Steuerkompromiss in der Abstimmung vom 10. Februar 2019 mit gut 78 Prozent Ja-Anteil angenommen worden sei, die Erhöhung der Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen von ehemals 50 Prozent auf 80 Prozent Teil eines austarierten Massnahmenpaketes gebildet und dem Volkswillen entsprochen habe. Ausserdem verwies der Regierungsrat darauf, dass sich das Volk am 19. Mai 2019 mit 52 Prozent Ja-Stimmen für die Topverdienersteuer-Initiative ausgesprochen habe, die den oberen Einkommenssteuersatz erhöht. Die Motion verlange nun als Reaktion auf die Topverdienersteuer-Initiative, die Erhöhung der Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen wieder rückgängig zu machen. Diese Argumentation lasse jedoch ausser Acht, dass auch Topverdiener/innen ohne hohe Dividendeneinkommen existierten. Wenn jemand hohe Dividenden beziehe, sei davon auszugehen, dass es sich um eine/n Topverdiener/in handle, was aber nicht bedeute, dass jede/r Topverdiener/in auch hohe Dividenden beziehe. Die Motion ziele folglich auf das falsche Instrument ab.

Begründet wurde die Erhöhung der Besteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen im Rahmen des Basler Steuerkompromisses im Wesentlichen damit, dass es mit der vorgeschlagenen Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen bei einer Teilbesteuerung von 80 Prozent zu keiner wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne mehr komme. Eine zu tiefe Teilbesteuerung würde somit nicht zu einer Milderung der Doppelbelastung, sondern im Gegenteil zu einer Privilegierung der Dividendenerträge führen. Dies lasse sich aus Sicht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht rechtfertigen. Eine zu tiefe Besteuerung der Dividenden führe zum Anreiz, Dividenden statt Lohn zu beziehen, was sich negativ auf die Finanzierung der Sozialwerke durch Lohnbeiträge auswirke. Da Steuern für die Unternehmen Kosten darstellten, erhöhe die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes den Wert der Unternehmen. Davon profitierten indirekt die Anteilseignerinnen und Anteilseigner, weshalb es sachgerecht sei, deren bisherige Ermässigung zu reduzieren. Die massvolle Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden führe zu Steuermehreinnahmen, welche zur Gegenfinanzierung der kantonalen Steuervorlage 17 notwendig seien (vgl. Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt Nr. 18.0564.01 vom 9. Mai 2018, Ziff. 6.7, Seite 49 f.).

Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Regierungsrates nicht und überwies die Motion Christophe Haller mit Beschluss Nr. 20/24/53G vom 10. Juni 2020 zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 10. Juni 2024 an den Regierungsrat.

5. Umsetzungsvorschlag

5.1 Allgemeines zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Im Schweizer Steuersystem unterliegen die Gewinne der Kapitalgesellschaften auf Stufe Gesellschaft der Gewinnsteuer. Werden diese (um die Steuern reduzierten) Gewinne an die Anteilshaberinnen und Anteilshabern ausgeschüttet, unterliegen sie auf deren Ebene der Einkommenssteuer.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird gemildert, indem Dividenden und anderen Erträge aus Beteiligungen (Aktien, Anteile am Grund- oder Stammkapital und andere Anteilsrechte) von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nur teilweise besteuert werden. Die Beteiligung muss aber einen gewissen Prozentsatz erreichen (qualifizierte Beteiligung).

5.2 Geltendes Recht

Mit der Annahme der STAF wurde bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen am Grund- bzw. Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens 10 Prozent sowohl beim Geschäfts- wie auch beim Privatvermögen auf 70 Prozent erhöht (Art. 18b Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11], bisher 60 Prozent im Privatvermögen und 50 Prozent im Geschäftsvermögen). Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) sieht ab 2020 neu eine Mindestbesteuerungsquote im kantonalen Recht von 50 Prozent vor (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2^{quinquies} StHG).

Im baselstädtischen Steuerrecht sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus im Privatvermögen gehaltenen Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen (§ 21 Abs. 1^{bis} StG).

Eine analoge Bestimmung betreffend privilegierte Besteuerung von im Geschäftsvermögen gehaltenen qualifizierten Beteiligungen findet sich in § 19b Abs. 1 StG.

5.3 Neues Recht

5.3.1 Im Privatvermögen gehaltene qualifizierte Beteiligungen

Der Regierungsrat schlägt vor, die Besteuerungsquote in § 21 Abs. 1^{bis} StG von im Privatvermögen gehaltenen qualifizierten Beteiligungen, wie in der Motion Christophe Haller und Konsorten beantragt, von 80 Prozent auf 60 Prozent rückwirkend auf den 1. Januar 2020 zu reduzieren. Damit wird das Anliegen der Motion Christophe Haller und Konsorten vollständig erfüllt.

5.3.2 Im Geschäftsvermögen gehaltene qualifizierte Beteiligungen

Die Motion Christophe Haller und Konsorten erwähnt mit § 21 Abs. 1^{bis} StG lediglich die Senkung der Besteuerungsquote von 80 Prozent auf 60 Prozent bei qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen. Aus Rechtsgleichheitsgründen und insbesondere aufgrund des Umstands, dass bei der Teilbesteuerung im Rahmen des Geschäftsvermögens - anders als bei derjenigen im Privatvermögen - Veräusserungs-/Kapitalgewinne besteuert werden, ist jedoch auch § 19b Abs. 1 StG, welcher die Besteuerung qualifizierter Beteiligungen im Geschäftsvermögen regelt, entsprechend anzupassen.

6. Erläuterungen zu § 19b Abs. 1 E-StG und § 21 Abs. 1^{bis} E-StG

§ 19b Abs. 1 E-StG

c) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21 Abs. 1^{bis} E-StG

a) Allgemeines

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Die einzige Änderung dieser Bestimmungen besteht in der Senkung der Besteuerungsquote. Der prozentuale Umfang der Besteuerung soll bei im Privat- und Geschäftsvermögen gehaltenen qualifizierten Beteiligungen von 80 Prozent auf 60 Prozent gesenkt werden. Ansonsten bleiben die beiden Paragraphen unverändert.

7. Inkrafttreten und Rückwirkung

Diese Bestimmungen sollen nach dem Willen der Motionärinnen und Motionäre rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Rückwirkungen im Steuerrecht grundsätzlich zu vermeiden und nur ausnahmsweise zulässig sind. Da es sich um eine begünstigende Rückwirkung handelt, steht einer rückwirkenden Inkraftsetzung dieser Bestimmung rechtlich grundsätzlich aber nichts im Weg.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung der Teilbesteuerungsquote von im Privat- und Geschäftsvermögen gehaltenen qualifizierten Beteiligungen von 80 Prozent auf 60 Prozent führt, basierend auf den Daten des Steuerjahres 2017, zu rund 23 Mio. Franken Mindereinnahmen pro Jahr.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend § 19b Abs. 1 und § 21 Abs. 1^{bis} wird genehmigt.

2. Die Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Dividendenbesteuerung (P 195240) wird als erfüllt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹⁾ SG [640.100](#)

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Synopse

Motion Haller, Dividendenteilbesteuerung

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)	
vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2020)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt</i>	
<i>beschliesst:</i>	
§ 19b c) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.	¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80<u>60</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
§ 21 a) Allgemeines ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen; c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art; ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} Verrechnungssteuergesetz); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten;	

Geltendes Recht	Neues Recht
d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; f) Einkünfte aus immateriellen Gütern. ^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören. ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabenden der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten. ⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;	^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80<u>60</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Geltendes Recht	Neues Recht
b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft. [Behörde]



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) sowie Bericht zur Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) zur Divi-dendenbesteuerung

P-Nr.: P195240

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☒ FD ☐ GD ☐ JSD ☐ WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt **negativ** betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja ☐ Nein ☒

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.